



# Satzung des Reit- und Fahrverein Fellbach e. V.

## § 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der am 04.02.1976 gegründete Verein Reit- und Fahrverein Fellbach e.V. hat seinen Sitz in 70734 Fellbach und ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 526 am 22.04.1976 bei dem Amtsgericht in Waiblingen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (Landessportbund) und will die Mitgliedschaft beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes als für sich verbindlich.
3. Durch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund ist der Verein Mitglied im Württembergischen Pferdesportverband e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Reit- und Fahrverein Fellbach e.V. bezweckt:
  - 1.1 die Förderung des Pferdesports und die Gesundheitsförderung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege.
  - 1.2 die Ausbildung von Pferdesportler/Innen und Pferden in allen Disziplinen;
  - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4 die Beachtung und Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden auf der Ebene der Gemeinde und im Pferdesportkreis
  - 1.6 die Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
  - 1.7 die Förderung des Pferdesports in der freien Landschaft zur Erholung und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 9) erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung in Höhe von 500 Euro jährlich gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

## § 2a Organisation der Jugendförderung

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Reit- und Fahrverein Fellbach e.V.
2. Sie ist gemäß einer Vereinsjugendordnung organisiert und arbeitet auch gemäß dieser. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen.
3. Für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. von Änderungen dieser ist der Vorstand inklusive aller Ausschussmitglieder zuständig.
4. Der/Die von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendwart/In muss vom Vorstand inklusive aller übrigen Ausschussmitglieder bestätigt werden. Er/Sie gehört dem Vorstand an (vgl. § 9 dieser Satzung).

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG.
3. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein/Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes einen Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.
5. Aktive Mitglieder sind alle Pferdesportler/Innen, die die Anlage des Vereins nutzen und alle Stammmitglieder im Sinne der LPO. Jugendliche Mitglieder sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als passive Mitglieder aufgenommen werden. Passive Mitglieder sind von Pflichtarbeitsstunden befreit (s. § 5 Abs. 6).
6. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport/Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).
8. Die aktiven und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen.

## § 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

Stand: Änderungen vom 18.03.2017 enthalten.

- 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt (vgl. § 3 Abs. 1, letzter Satz).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - wenn es gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
  - wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate oder sonstiger mitgliederschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen (vgl. § 51 AO).
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Arbeitseinsätze werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich bis zum 31. März im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
4. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - jährlich Arbeitsleistungen in dem Umfang zu erbringen, wie er durch den Vorstand beschlossen wurde bzw. diese finanziell auszugleichen (vgl. § 3 Abs. 5).
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

## § 6 Organe und Haftung

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand
1. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. § 9), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
  2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
  3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird (vgl. § 37 BGB). Der Vorstand kann die Nichtöffentlichkeit der Mitgliederversammlung beschließen. Diese ist in der Einladung bekanntzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte schriftliche oder mündliche Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/Innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/Innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.

Stand: Änderungen vom 18.03.2017 enthalten.

7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende aktive Vereinsmitglied und Ehrenmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung von einer Stimme auf ein anderes aktives Mitglied ist zulässig. Pro anwesendem, stimmberechtigtem Mitglied sind maximal 3 Stimmenübertragungen zulässig. Briefwahl ist nicht zulässig. Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
8. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Die Vertretung der Vereinsjugend wird in einer Jugendordnung geregelt.
9. Bei Arbeitnehmern/Angestellten des Vereins ruht das passive Wahlrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterschreiben.
11. Den volljährigen Mitgliedern ist die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - die Wahl des Vorstandes (jeweils die Hälfte des Vorstandes für die nächsten 2 Jahre),
  - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/Innen (für das nächste Jahr),
  - die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beiträge, Aufnahmegelder, Gebühren und Umlagen (vgl. §§ 5, 10)
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
  - die Anträge nach § 3 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
2. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/Innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist grundsätzlich möglich. Kassenprüfer dürfen keine Vorstands- und Ausschussmitglieder sein.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## § 9 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
  - der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Vermögensverwalter/In, Kassierer/In
  - der/die Schriftführer/In
  - der/die Jugendwart/In gemäß Jugendordnung
  - der/die Sportwart/In
  - der/die technische Beauftragte
  - der/die Stallbeauftragte

Stand: Änderungen vom 18.03.2017 enthalten.

- der/die Pressewart/In
  - a. Der/Die Jugendwart/In wird von der Jugendvollversammlung gewählt und vom Vorstand inklusive aller übrigen Ausschussmitglieder bestätigt. Der/Die Jugendwart/In muss entgegen etwaiger anderer Bestimmungen bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3. Der Vorstand kann bis zu 5 Beisitzer/Innen für Sonderaufgaben berufen (Turnier, Bauvorhaben, Ferienkurse, usw.). Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Vermögensverwalter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des gesetzlichen Vertreters aus und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 5. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands (gem. § 9 Abs. 4) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des gesamten Vorstands einzuholen. Diese Regelung hat nur vereinsinterne Gültigkeit. Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  - a) In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl werden gewählt: Der/die Vorsitzende, der/die Vermögensverwalter/In, der/die Schriftführer/In, der/die Stallbeauftragte, der/die Pressewart/In.
  - b) In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl werden gewählt: Der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Jugendwart/In, der/die Sportwart/In, der/die technische Beauftragte.
- 7. Vorstandsmitglieder können nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist möglich.
- 8. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende (gem. § 26 BGB) während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- 9. Bei Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/eine Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/In (der/die 1. Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vgl. § 9 Abs. 3).
- 11. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 12. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/In zu unterzeichnen.
- 13. Beschlüsse des Vorstands sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzumachen (z. B. Rundschreiben, Rundmail, usw.)

## § 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,

Stand: Änderungen vom 18.03.2017 enthalten.

- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.
- 2. Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
- 3. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen, außer der Beitragsordnung, zu beschließen (vgl. § 5, Abs. 2). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 4. Der Vorstand darf folgende Vereins-Strafen verhängen:
  - a) mündliche Verwarnung;
  - b) schriftlicher Verweis;
  - c) Abmahnung;
  - d) Ausschluss aus dem Verein (vgl. § 4 Absatz 3).
- 5. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 6. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 dieser Satzung.

#### § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat (vgl. § 60 AO und Anl. 1 zu § 60 AO - § 5).
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer dafür ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung anderer Personen als Liquidatoren mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In der Mitgliederversammlung am 18.03.2017 wurde die Änderung des § 7 Abs. 7 mit 56 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen und 0 ungültigen Stimme der abgegebenen Stimmen beschlossen.